

# **Polizeiverordnung**

## **gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen, über das Anbringen von Hausnummern sowie über das Abbrennen offener Feuer**

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes in der jeweils gültigen Fassung erlassen der Gemeinderat der Gemeinde Oppach und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Oppach-Beiersdorf folgende Polizeiverordnung:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Oppach-Beiersdorf.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Treppen, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten und Stützmauern.
- (2) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Warthäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze sowie Anlagen von Freibädern, Friedhöfen und Sportplätzen, für die es keine Benutzungssatzung gibt.

### **§ 3**

#### **Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder auf Gewerbe noch auf Beruf hinweisen, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne von § 2 aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, der Sondernutzungssatzungen der Gemeinden Oppach und Beiersdorf sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

## § 4

### Verbotenes Verhalten auf öffentlich zugänglichen Flächen

Auf Flächen im Sinne von § 2 ist es untersagt,

1. Beete, Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten und zu befahren,
2. zu nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
3. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen,
4. aufdringlich oder aggressiv zu betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
5. andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich zu belästigen,
6. Alkohol zu konsumieren, wenn bereits dies aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden,
7. Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen,
8. Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegenzulassen, wegzuworfen oder abzulagern,
9. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
10. außerhalb der gekennzeichneten Plätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch andere gestört oder belästigt werden,
11. wenn für Kinder aufgestellte Turn- und Spielgeräte von Personen über 12 Jahren benutzt werden,
12. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
13. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
14. die Notdurft zu verrichten,
15. Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen oder zu beschmutzen,
16. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
17. außerhalb gekennzeichneteter Wege zu reiten,

18. außerhalb der gekennzeichneten Stellen zu baden oder Boot zu fahren,
19. Parkwege mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen. Dies gilt nicht für Kinderwagen, Krankenfahrstühle sowie für Kinderfahrzeuge. Eine Nutzung der Parkwege durch das Befahren mit Rollerskates oder Skateboards hat zu unterbleiben, wenn dadurch andere gefährdet oder erheblich belästigt werden.

## **§ 5**

### **Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern**

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Die Regelungen des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Sächsischen Straßengesetzes, die Vorschriften der Abfallwirtschafts- und gebührensatzung des Landkreises Görlitz sowie die Regelungen der Sondernutzungssatzungen der Gemeinden Oppach und Beiersdorf bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 6**

### **Tierhaltung**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, auf öffentlichen Flächen nicht frei umherlaufen.
- (3) In Grün- und Erholungsanlagen sowie in größeren Menschenansammlungen sind Hunde an der Leine zu führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Den Haltern und Führern von Hunden ist es untersagt, die Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung von ihren Hunden verunreinigen zu lassen. Dennoch dort abgelagerter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch ihre Körpergröße, Gift oder Verhalten Menschen, Tiere oder Sachen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde durch den Halter unverzüglich anzuzeigen.

- (6) Bienenbestände dürfen an Wald- und Feldwegen sowie im Innenbereich des Ortes nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.
- (7) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes, das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden sowie die Vorschriften der Gesetze zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 7**

### **Schutz der Nachtruhe**

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 8**

### **Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, sowie für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Lärm aus Veranstaltungsstätten sowie von Sport- und Spielstätten**

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Aus Lärmschutzgründen dürfen öffentlich zugängliche Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, in der Zeit von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 10 Haus und Gartenarbeiten**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten sowie das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä. An Sonn- und Feiertagen sind diese Arbeiten gemäß den Regelungen des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes verboten.
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 11 Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 2,50 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **§ 12 Abbrennen offener Feuer**

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbriketts) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

- (2) Für folgende Traditionsfeuer kann eine Erlaubnis beantragt werden:
  1. das Osterfeuer (am Karsamstag),
  2. das Hexenfeuer (am 30. April) und
  3. das Johannisfeuer (am 24. Juni).

- (3) Die Beantragung genehmigungspflichtiger Feuer gemäß Abs. 2 hat mindestens drei Werktage vor Durchführung des Feuers und unter Verwendung des als Anlage zu dieser Polizeiverordnung beigefügten Formulars beim Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.
- (4) Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung oder Schädigung anderer durch Rauch, Verunreinigungen oder Gerüche entsteht.
- (5) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (6) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

### **§ 13**

#### **Zulassung von Ausnahmen**

Von den Regelungen dieser Polizeiverordnung kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden und ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

Soweit nach sonstigen Vorschriften die Erlaubnis einer anderen Behörde erforderlich ist, entscheidet diese über die Zulassung der Ausnahme.

### **§ 14**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
  2. entgegen § 4 Nr. 1 Beete Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen betritt oder befährt,
  3. entgegen § 4 Nr. 2 nächtigt und dadurch andere Personen erheblich belästigt,
  4. entgegen § 4 Nr. 3 Zelte oder Wohnwagen aufstellt,

5. entgegen § 4 Nr. 4 aufdringlich oder aggressiv bettelt
6. entgegen § 4 Nr. 5 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
7. entgegen § 4 Nr. 6 Alkohol zu sich nimmt, wenn bereits dies aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden,
8. entgegen § 4 Nr. 7 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
9. entgegen § 4 Nr. 8 Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegenlässt, wegwirft oder ablagert,
10. entgegen § 4 Nr. 9 sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
11. entgegen § 4 Nr. 10 außerhalb der gekennzeichneten Plätze spielt oder sportliche Übungen treibt und damit andere stört oder belästigt,
12. entgegen § 4 Nr. 11 Turn- und Spielgeräte benutzt,
13. entgegen § 4 Nr. 12 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
14. entgegen § 4 Nr. 13 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
15. entgegen § 4 Nr. 14 die Notdurft verrichtet,
16. entgegen § 4 Nr. 15 Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt oder beschmutzt,
17. entgegen § 4 Nr. 16 Schieß- Wurf- oder Schleudergeräte benutzt,
18. entgegen § 4 Nr. 17 außerhalb gekennzeichnete Wege reitet,
19. entgegen § 4 Nr. 18 außerhalb der gekennzeichneten Stellen badet oder Boot fährt,
20. entgegen § 4 Nr. 19 Parkwege mit Kraftfahrzeugen befährt oder dort abstellt; Parkwege mit Rollerskates oder Skateboards benutzt und andere dadurch gefährdet oder erheblich belästigt,
21. entgegen § 5 Abs. 1 Wertstoffe außerhalb der erlaubten Zeiten in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
22. entgegen § 5 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,

23. entgegen § 5 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
  24. entgegen § 6 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
  25. entgegen § 6 Abs. 2 Hunde frei herumlaufen lässt,
  26. entgegen § 6 Abs. 3 Hunde nicht anleint oder mit einem Maulkorb ausstattet,
  27. entgegen § 6 Abs. 4 Verunreinigungen durch ihre Hunde nicht unverzüglich beseitigt,
  28. entgegen § 6 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
  29. entgegen § 6 Abs. 6 Bienenbestände so aufstellt, dass Wegbenutzer oder Anlieger gefährdet werden,
  30. entgegen § 7 Abs. 1 die Nachtruhe anderer mehr als vermeidbar stört, ohne eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 12 zu haben,
  31. entgegen § 8 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
  32. entgegen § 9 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
  33. entgegen § 9 Abs. 2 Sport- und Spielplätze benutzt,
  34. entgegen § 10 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
  35. entgegen § 11 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
  36. entgegen § 11 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 10 Abs. 2 anbringt,
  37. entgegen § 12 Abs. 1 genehmigungspflichtige offene Feuer ohne Erlaubnis abbrennt oder bei genehmigungsfreien offenen Feuern die Bedingungen nicht einhält,
  38. entgegen § 12 Abs. 2 genehmigungspflichtige Traditionsfeuer ohne Erlaubnis abbrennt,
  39. entgegen § 12 Abs. 4 die Anforderungen an offene Feuer nicht einhält.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 13 zugelassen worden ist.



- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Verwarnungsgeld oder Geldbuße bis höchstens 1.000,- €geahndet werden.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.06.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bislang gültigen Polizeiverordnungen der Verwaltungsgemeinschaft Oppach-Beiersdorf und der Gemeinde Oppach außer Kraft.

Oppach, den 27.04.2012

gez. Stefan Hornig (Siegel)  
Bürgermeister